

Auszug aus dem Bericht des Petitionsausschusses (Stadt) Nr. 34 vom 2. Dezember 2022

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S20/351

Gegenstand: Mitführen von Messern

Begründung:

Der Petent hält es für dringend geboten, das Mitführen von Messern generell zu verbieten. Messer seien Waffen und würden leider häufig als solche eingesetzt. Bei einem Verbot hätte die Polizei mehr Möglichkeiten, geeignete Maßnahmen einzuleiten. Es könnte zudem helfen, an bestimmten Brennpunkten durch entsprechende Hinweise auf ein etwaiges Verbot aufmerksam zu machen.

Die Petition wird von 19 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Senator für Inneres stellt in seiner Stellungnahme dar, dass die Angriffe mit Messern im öffentlichen Raum zugenommen haben. Diese besorgniserregende Entwicklung war in der Vergangenheit auch Anlass für unterschiedliche Überlegungen, insbesondere im Umfeld von Kinder-, Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs durch ein bundesweit einheitliches Vorgehen, die erheblichen Fremdgefährdungen zu unterbinden und so den Schutz der Bevölkerung zu verbessern.

Zum Verständnis ist zunächst die rechtliche Einordnung von Messern im Sinne des Waffenrechts erläutern. Nicht alle Messer sind Waffen im Sinne des Waffengesetzes. Messer, die unter das Waffengesetz fallen, sind solche Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können (Springmesser), deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden (Fallmesser), die mit einem quer zur feststehenden oder feststellbaren Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser) sowie Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser). Der Umgang mit diesen ist bereits insgesamt und mit wenigen Ausnahmen verboten.

Zudem dürfen Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm nicht in der Öffentlichkeit geführt werden, sofern kein berechtigtes Interesse, insbesondere zur Berufsausübung, vorliegt. Dies umfasst auch, bei entsprechender Klingenlänge, handelsübliche Küchenmesser.

Darüber hinaus können die Landesregierungen gemäß § 42 Absatz 6 WaffG das Führen von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über 4 cm an bestimmten Orten verbieten. Dazu zählen öffentliche Orte, an denen Menschenansammlungen auftreten können, öffentlich zugängliche Gebäude sowie Jugend- und Bildungseinrichtungen. Diese Ermächtigung ist mit dem dritten Waffenrechtsänderungsgesetz, das am 1.9.2020 in Kraft getreten ist, in das Waffengesetz auf eine Initiative Bremens und Niedersachsens aufgenommen worden. Auch hier wären bestimmte Personengruppen von dem Verbot ausgenommen, etwa Personen, die aus beruflichen Gründen ein Messer führen sowie auch Anwohner:innen oder Anlieger:innen. In den definierten Gebieten könnten dann aber entsprechende Kontrollen durchgeführt werden und ein Verstoß wäre bußgeldbewehrt. Die Messer könnten zudem sichergestellt werden. Eine entsprechende Beschilderung der Waffenverbotszonen wäre in diesem Fall, wie bei den aktuellen Verbotszonen, ebenfalls vorgesehen.

Bereits vor Inkrafttreten der genannten Rechtsänderung hat Bremen, als Reaktion auf die Gewaltentwicklung im Bereich der Disco-Meile und am Hauptbahnhof, Anfang 2009 mit der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen die genannten Bereiche als Waffenverbotszonen ausgewiesen. Flankierend dazu wurde ebenfalls Anfang 2009 die

Polizeiverordnung über das Verbot des Führens gefährlicher Gegenstände erlassen, um gefährliche Gegenstände, die zwar nicht dem Waffengesetz unterliegen, von denen aber erhebliche Gefahren bei der missbräuchlichen Verwendung gegen Personen ausgehen können, zu verbieten. Durch die Waffenverbotszonen konnten Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Gefahren frühzeitig unterbunden und verhindert werden. Eine Ausweitung der Waffenverbotszonen soll im Bedarfsfall erfolgen, ist aber an hohe Voraussetzungen, das Vorliegen einer konkreten Gefahr, geknüpft.

Des Weiteren erklärt der Senator für Inneres in seiner Stellungnahme zu planen, von der Verordnungsermächtigung in § 42 Absatz 6 WaffG Gebrauch zu machen. Die Umsetzung dieser Rechtsgrundlage für die Freie Hansestadt Bremen erfordert allerdings eine tiefgehende Prüfung im Vorfeld, insbesondere hinsichtlich des Geltungsbereichs entsprechender Verbotszonen zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Diese Prüfung konnte aufgrund vorrangig zu bearbeitender Angelegenheiten noch nicht abgeschlossen werden.

Ein gänzliches Verbot des Führens von Messern in der Öffentlichkeit, wie es der Petent begehrt, ist jedoch aus den genannten Gründen auf Grundlage der geltenden Regelungen hingegen nicht möglich. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten nach einem generellen Verbot zu entsprechen.